

KR.Nr.

Mittelschulgesetz

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	5
1.2 Erwägungen, Alternativen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
3.3 Folgen für die Gemeinden	6
3.4 Wirtschaftlichkeit	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8
5. Rechtliches	12
6. Antrag	13
7. Beschlussesentwurf	14

Anhang/Beilagen

–

Kurzfassung

Mit dem Mittelschulgesetz soll das Kantonsschulgesetz aus dem Jahr 1909 abgelöst werden. Die grundlegenden Veränderungen des Mittelschulbereichs in den letzten Jahren und Jahrzehnten machen die Neufassung der gesetzlichen Grundlage unumgänglich. Diese wurde seit langem auch mit parlamentarischen Vorstössen verlangt. Wegen dem Bezug zu den Arbeiten an der Reform der Schulstrukturen auf der Sekundarstufe I wurden frühere Projekte für ein Mittelschulgesetz zurückgestellt.

Der vorliegende Entwurf zu einem Mittelschulgesetz ist abgestimmt auf die Reform der Sekundarstufe I. Das zeitgemässe Gesetz beschränkt sich auf die auf Gesetzesstufe notwendigen Bestimmungen und verweist die Einzelheiten der Ausführung auf die Verordnungsstufe. In Bezug auf die Ausbildungsangebote der Mittelschulen ist das Gesetz offen abgefasst, so dass künftige Entwicklungen gefördert werden können. Festgeschrieben ist, dass Maturitätslehrgänge geführt werden. Der Regierungsrat kann den Mittelschulen aber auch die Führung von weiteren Bildungsgängen, insbesondere von Fachmittelschulen und allenfalls progymnasialen Bildungsgängen, übertragen. Heute werden an den Kantonsschulen Solothurn und Olten Untergymnasien sowie Fachmittelschulen geführt. Mit der Reform der Sekundarstufe I ist die Aufhebung der Untergymnasien vorgesehen. Der mittelschulvorbereitende Unterricht soll an die neue Sekundarschule P (progymnasialer Unterricht) verlegt werden.

Die geltenden Regelungen für den Schulbetrieb und die einzelnen Bildungsgänge bleiben unverändert. Auch die Verordnung über die Leitungsstrukturen an den Mittelschulen vom 10. Dezember 2001, auf deren Grundlage die Kantonsschulen reorganisiert wurden, soll weiter gelten, jedoch mit den nötigen Ausführungsbestimmungen für das Mittelschulgesetz ergänzt und in Mittelschulverordnung umbenannt werden.

Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des gymnasialen Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit soll auf eine neue Basis gestellt werden. Bisher haben die Gemeinden aufgrund des Gesetzes über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 1. April 1990 von der Anzahl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen abhängige Beiträge geleistet. Dieses Gesetz soll aufgehoben werden. Neu sollen die Gemeinden für ihre Schüler und Schülerinnen an den kantonalen und ausserkantonalen Mittelschulen während der obligatorischen Schulzeit – also bis und mit 9. Schuljahr – ein Schulgeld entrichten. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten entsprechend der ordentlichen Subvention für die Kosten der Volksschule.

Im Vergleich zur heutigen Regelung ergibt sich bei der aktuellen Zahl von Schülern und Schülerinnen an den (kantonalen und ausserkantonalen) Mittelschulen eine Mehrbelastung der Gemeinden von rund 7,2 Mio Franken. Wenn die Reform der Sekundarstufe I wie vorgesehen umgesetzt wird, reduziert sich die Mehrbelastung der Gemeinden auf rund 1,9 Mio Franken.

(Allerdings fallen dann entsprechend höhere Kosten bei den künftigen Sekundarschulen P der Volksschule an, weil diese die bei den Kantonsschulen wegfallenden Schüler und Schülerinnen der heutigen Untergymnasien übernehmen werden.)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Mittelschulgesetz.

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909¹ bildet noch heute die rechtliche Grundlage für die Führung der Mittelschulen. Es wurde ergänzt mit dem Gesetz über die Kantonsschule Olten vom 26. Mai 1963². Das Kantonsschulgesetz hat eine grosse Zahl von Revisionen erfahren. Eine grundlegende Neufassung wurde aber bis heute nicht vollzogen, obwohl seit langem angestrebt. Eine Totalrevision des Kantonsschulgesetzes wurde bereits am 13. September 1967 mit einer Motion vom damaligen Kantonsrat Otto Schätzle verlangt, weil dieses Gesetz 'wegen der Entwicklung in den letzten Jahren und besonders durch das Entstehen einer Kantonsschule in Olten' überholt sei.

Zwischenzeitlich sind umfangreiche Abklärungen und Vorarbeiten für die Totalrevision des Kantonsschulgesetzes getroffen worden. Nach einer Vernehmlassung, die im Sommer 1992 abgeschlossen wurde, beauftragte der Regierungsrat das damalige Erziehungsdepartement am 3. November 1992, einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten. Am 19. August 1994 wurde dieser Entwurf eingereicht. Am 20. September 1994 beschloss der Regierungsrat, die Arbeiten am Mittelschulgesetz bis zum Abschluss der Schulstruktur-Überprüfung zu sistieren, weil diese auch Auswirkungen auf die Mittelschulen haben würden.

Mit der Verordnung über die Leitungsstrukturen an den Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 10. Dezember 2001³ wurden die beiden Kantonsschulen auf den 1. August 2002 reorganisiert. Diese Reorganisation drängte sich aus verschiedenen Gründen auf, insbesondere wegen der Reform der Maturitätslehrgänge, welche die bisherigen Maturitätstypen abschaffte, aber auch wegen der Einführung von Leistungsauftrag und Globalbudget bei den Mittelschulen. Schliesslich wurde das Lehrerinnen- und Lehrerseminar, bis dahin Teil der Kantonsschule Solothurn, aufgrund des neu geschaffenen Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule des Kantons Solothurn vom 4. September 2001⁴ auf den 1. August 2002 in die Pädagogische Fachhochschule Solothurn überführt.

Abgestimmt auf die Reform der Sekundarstufe I und der damit zusammenhängenden Änderungen der Volksschulgesetzgebung soll nun ein Mittelschulgesetz erlassen werden, welches das heutige Kantonsschulgesetz sowie das Gesetz über die Kantonsschule Olten und das Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe ablöst.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Folgt.

¹ BGS 414.111

² BGS 414.115

³ BGS 114.113

⁴ BGS 415.230

1.2 Erwägungen, Alternativen

Die Totalrevision der bisherigen Gesetzgebung über die Kantonsschulen wird seit langem verlangt und drängt sich aus verschiedenen Gründen auf (Modernisierung des Gesetzes, Abtrennung Lehrerinnen- und Lehrerseminar, Reform der Maturitätslehrgänge, Reform der Sekundarstufe I etc., siehe oben). Mit dem vorliegenden Mittelschulgesetz wird ein zeitgemässer gesetzlicher Rahmen für die Mittelschulen geschaffen. Das Gesetz ist knapp und offen gefasst, sodass künftige Entwicklungen aufgefangen bzw. gefördert werden können.

2. Verhältnis zur Planung

Das Regierungsprogramm 2001–2005 sieht in Abschnitt 4.2 'Mittelschulen stärken' die Schaffung eines neuen Mittelschulgesetzes vor.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Das Mittelschulgesetz verursacht gegenüber der heutigen Situation keine personellen Veränderungen. Finanzielle Konsequenzen ergeben sich in Bezug auf den Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Siehe dazu Abschnitt 3.3.

Veränderungen personeller und finanzieller Art für die Mittelschulen ergeben sich hingegen aus der Reform der Sekundarstufe I, wenn die heutigen Untergymnasien aufgehoben werden und der progymnasiale Unterricht künftig an den Sekundarschulen (P-Züge) erfolgt, so wie es die Reform vorsieht.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Der Regierungsrat wird die nötigen Ausführungsbestimmungen in die bestehende Verordnung über die Leitungsstrukturen an den Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 10. Dezember 2001 aufnehmen und diese in Mittelschulverordnung umbenennen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Aufgrund des Gesetzes über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 1. April 1990¹ beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten des progymnasialen Unterrichts an den Kantonsschulen Solothurn und Olten, dem Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein und einzelnen Bezirksschulen, die Lateinunterricht zur Vorbereitung auf die Maturitätsschulen anbieten. Die Gemeinden leisten Beiträge abhängig von ihrer Einwohnerzahl. Gesamthaft leisten sie derzeit einen Beitrag von ca. 4,8 Mio Franken jährlich (Zahl Rechnung 2003). Davon wird ein Teil (ca. 2,0 Mio Franken jährlich) denjenigen Schulgemeinden weitergeleitet, welche progymnasialen Unterricht anbieten. Dem Kanton entstehen demgegenüber für die in die obligatorische Schulzeit fallenden Lehrgänge

¹ BGS 414.117.1

an den kantonalen und ausserkantonalen Mittelschulen Kosten von derzeit rund 25 Mio Franken jährlich.

Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für den in die obligatorische Schulzeit (bis und mit 9. Schuljahr gemäss Art. 104 Abs. 3 der Kantonsverfassung und § 21 Abs. 1 des Volksschulgesetzes) fallenden Unterricht an den kantonalen und ausserkantonalen Mittelschulen soll nun auf eine neue, verursachergerechtere Basis gestellt werden. Die Wohnsitzgemeinden sollen künftig für ihre Schüler und Schülerinnen an den kantonalen und ausserkantonalen Mittelschulen während der obligatorischen Schulzeit ein Schulgeld bezahlen. Dies ist deshalb sinnvoll und angemessen, weil die Mittelschulen mit der Aufnahme der Schüler und Schülerinnen Aufgaben gemäss Volksschulgesetzgebung übernehmen und damit die Gemeinden entlasten.

Mit den gegenwärtigen Schülerzahlen an den Kantonsschulen Solothurn und Olten (rund 1'200 Schüler und Schülerinnen in der obligatorischen Schulzeit) und an ausserkantonalen Progymnasien und Gymnasien (rund 300 Schüler und Schülerinnen in der obligatorischen Schulzeit) und dem vorgesehenen Beitrag von gegenwärtig 12'340 Franken je Schüler und Schülerin (Tarif gemäss Regionalem Schulabkommen RSA der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz für den gymnasialen bzw. progymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht) ergeben sich Gemeindebeiträge von gesamthaft rund 18,5 Mio Franken. Der Kanton soll sich gemäss den Regeln seiner Beiträge an die Kosten der Volksschule anteilmässig (derzeit 46%, entspricht 8,5 Mio Franken) beteiligen. Somit ergibt sich netto eine Belastung der Gemeinden von ca. 10,0 Mio Franken. Im Vergleich zur heutigen Regelung entspricht dies einer Mehrbelastung der Gemeinden von ca. 7,2 Mio Franken.

Zu berücksichtigen ist, dass infolge der Reform der Sekundarstufe I und der damit verbundenen Neukonzeption des progymnasialen Unterrichts die Anzahl der Schüler und Schülerinnen im obligatorischen Schulalter an den kantonalen Mittelschulen deutlich zurückgehen wird. Gemäss Reform wird beabsichtigt, die heutigen Untergymnasien an den Kantonsschulen aufzuheben und sie in die progymnasialen Züge (Sekundarschule P) an den neuen Sekundarschulen einzubinden. Damit wird sich die Anzahl der Schüler und Schülerinnen in der obligatorischen Schulzeit an den Kantonsschulen von derzeit rund 1200 auf etwa 400 (erstes Jahr der Maturitätslehrgänge) reduzieren. Der ausserkantonale Schulbesuch (ca. 300 Schüler und Schülerinnen) bleibt voraussichtlich unverändert. Die Belastung der Gemeinden durch das Schulgeld geht damit auf noch ca. 8,6 Mio Franken zurück. Nach Abzug des Kantonsbeitrages ergibt sich in diesem Fall netto ein Beitrag der Gemeinden von ca. 4,7 Mio Franken, was im Vergleich zur heutigen Regelung einer Mehrbelastung der Gemeinden von ca. 1,9 Mio Franken entspricht. Zu beachten ist, dass die Reduktion der Anzahl Schüler und Schülerinnen an den Kantonsschulen infolge der geplanten Reform der Sekundarstufe I entsprechend höhere Kosten bei den Sekundarschulen verursacht, weil diese die bei den Kantonsschulen wegfallenden Schüler und Schülerinnen der heutigen Untergymnasien übernehmen werden.

Dem Vorstand des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden VSEG wurde diese Neuregelung der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des gymnasialen Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit am 21. Juni 2004 vorgestellt. Dabei wurden keine grundsätzlich ablehnende Meinungen geäußert. Das Thema soll aber auch im Zusammenhang mit der Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden aufgenommen werden.

Siehe auch den Kommentar zu § 23 in Abschnitt 4.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Das vorliegende Mittelschulgesetz bewirkt an sich keine Veränderung bezüglich der Wirtschaftlichkeit bzw. der Kosten zur Erbringung der Leistungen der Mittelschulen. Auf die Veränderungen in der Finanzierung dieser Leistungen wird in Abschnitt 3.3. hingewiesen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§§ 1–3 Kantonale Mittelschulen, Auftrag, Zweck

Kernauftrag der Mittelschulen ist die Führung der vierjährigen Maturitätslehrgänge. Der Regierungsrat soll den Mittelschulen aber auch die Führung von weiteren Bildungsgängen übertragen können. Heute werden an den Kantonsschulen Solothurn und Olten Untergymnasien geführt. Mit der Reform der Sekundarstufe I ist die Aufhebung der Untergymnasien und die Schaffung von einheitlichen progymnasialen Zügen als Teil der künftigen Sekundarschulen (Sekundarschulen P) an 7 – 10 Standorten vorgesehen.

An den Kantonsschulen werden heute zudem Fachmittelschulen (vormals Diplommittelschulen) geführt, dies auf der Grundlage des Gesetzes über die Fachmittelschule vom 26. November 1989. § 2 Absatz 3 des Mittelschulgesetzes ist offen gefasst, so dass der Regierungsrat den Mittelschulen die Führung von Bildungsgängen wie jene der Fachmittelschulen übertragen kann.

§ 4 Rechtsform und Schulorte

Der Kanton führt wie bisher die Kantonsschulen in Solothurn und Olten als öffentlich-rechtliche Anstalten. Für die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen an die beiden Schulen, insbesondere zur Optimierung der Klassenbestände, erlässt das Departement für Bildung und Kultur entsprechende Bestimmungen.

§ 5 Dauer der Ausbildungsgänge

Der Regierungsrat regelt mittels Verordnung das Nähere zu den einzelnen Ausbildungsgängen, insbesondere deren Dauer. Die entsprechenden Regelungen zu den Maturitäts- und Fachmittelschulen (Verordnung über die Maturitätsschulen¹, Fachmittelschulverordnung²) erfahren keine Änderung. Die Bestimmungen zum progymnasialen Unterricht (bisher Untergymnasium) werden mit der Reform der Sekundarstufe I angepasst.

§ 6 Bildungspläne

Die schweizerischen Vorgaben für die Bildungsgänge der Mittelschulen, insbesondere der Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der EDK, sind bei der Gestaltung der Bildungspläne einzuhalten, ebenso die vom Departement für Bildung und Kultur erlassenen ergänzenden Bestimmungen. Daneben sind die Mittelschulen in der Ausgestaltung der Bildungspläne frei.

§ 7 Schuljahr

¹ BGS 414.114

² BGS 414.132

Der Beginn des Schuljahres soll sich, wie bisher, nach jenem der Volksschule richten. Die Unterrichtswochen und die unterrichtsfreie Zeit werden wie bisher vom Departement für Bildung und Kultur festgelegt.

§ 8 Qualitätsentwicklung und Schulevaluation

Mit dieser Bestimmung werden die Mittelschulen zur Qualitätssicherung und -entwicklung, insbesondere für ihren Unterricht, verpflichtet. Es ist Aufgabe der einzelnen Schulen, die dafür nötigen Vorkehrungen zu treffen. Das Departement für Bildung und Kultur erlässt dazu Vorgaben und veranlasst periodisch externe Evaluationen.

§§ 9, 10 Aufnahme, Promotion, Prüfungen

Die Bestimmungen betreffend Aufnahme, Promotion, Prüfungen und Maturitätsprüfungen werden durch das Departement für Bildung und Kultur erlassen. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Grundsätzlich wird in die Lehrgänge – wie bisher – aufgenommen, wer die entsprechenden Voraussetzungen gemäss den Aufnahmeordnungen erfüllt. Laut geltendem Kantonsschulgesetz bestimmt das Departement für Bildung und Kultur die Anzahl der Unterrichtsklassen (bzw. die Parallelisierung von Klassen). Neu sollen die Schulen die Anzahl der Parallelklassen festlegen, dies unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leistungsauftrages. Der Regierungsrat soll aber bei Bedarf die Möglichkeit haben, die Anzahl der Ausbildungsplätze an den Mittelschulen bzw. an den einzelnen Abteilungen zu begrenzen. Dies kann insbesondere aus betrieblichen Gründen notwendig werden, wenn zu wenig Schulräume vorhanden sind oder die Nachfrage deutlich über den im Leistungsauftrag für die Mittelschulen vorgesehenen Wert ansteigen sollte. Die Zulassungsbeschränkung soll in diesem Fall aufgrund der Eignung der Schüler und Schülerinnen erfolgen.

§§ 11, 12 Schulbesuch und Schulordnung, Information, Mitwirkung sowie Mitverantwortung der Schüler und Schülerinnen

Diese Bestimmungen halten die Pflicht der Schüler und Schülerinnen zum Unterrichtsbesuch und zur Einhaltung der Schulordnung sowie der Weisungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und des Schulpersonals fest. Die Schulen erlassen die nötigen Regelungen, welche der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur bedürfen. § 12 verweist zudem auf den Anspruch der Schüler und Schülerinnen auf angemessene Information und Mitwirkung und darauf, dass sie ihrem Alter entsprechend Mitverantwortung am Schulleben tragen.

§ 13 Beratungsdienste

Mittelschüler und -schülerinnen sollen Zugang zur Studien- und Berufsberatung und zur schulpsychologischen Betreuung haben. Dies ist mit dem Volksbeschluss über die Einführung der Akademischen Berufsberatung vom 8. Dezember 1968 sowie der zugehörigen Verordnung vom 14. Dezember 1973 bereits heute im Einzelnen geregelt samt der Möglichkeit, besondere Abklärungen zu verrechnen. Diese Erlasse bleiben weiterhin gültig.

§ 14 Eltern

Mit dieser Bestimmung werden auch die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen in das Schulgeschehen einbezogen. Sie sind von der Schule angemessen über Fragen, die ihre Kinder betreffen, zu informieren. Sie werden aber auch zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet.

§§ 15–17 Bestimmungen zur Anstellung und zum Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen

Die Anstellung, Besoldung und der Einsatz der Lehrpersonen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Einer besonderen Regelung für den Schulbetrieb bedarf die Kündigungsfrist (§ 17). Die bisherigen Bestimmungen für das Lehrpersonal der Mittelschulen erfahren mit diesem Gesetz keine Veränderung.

§§ 18, 19 Leitung, Aufsicht, Organisation

Das Departement für Bildung und Kultur leitet und beaufsichtigt den gesamten, den Mittelschulen übertragenen Ausbildungsbereich und ist zuständig für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugsbestimmungen. Eine gleich lautende Regelung gilt heute schon für den Berufsschulbereich.

Mit der Verordnung über die Leitungsstrukturen an den Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 10. Dezember 2001¹ wurden die beiden Kantonsschulen auf den 1. August 2002 reorganisiert. Laut dieser Verordnung bilden die Kantonsschulen in Solothurn und in Olten je eine selbstständige Schule. Mit der Leitung werden in jeder Schule beauftragt: der bzw. die Vorsitzende der Schulleitung, die Schulleitung, die Leitungen der Abteilungen, die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen sowie die Maturitätskommissionen. Für beide Schulen zusammen ist eine Fachmittelschulkommission eingesetzt. Der übergeordneten Führung und Koordination der Mittelschulen dient eine Mittelschulkonferenz, die unter der Leitung des Amtes für Mittel- und Hochschulen steht und der die beiden Vorsitzenden der Schulleitung angehören. Diese inzwischen bewährte Struktur soll beibehalten werden. Die Bestimmungen in diesem Gesetz zu Aufsicht und Organisation beschränken sich deshalb auf die notwendigen übergeordneten Festlegungen. Derzeit werden die beiden Kantonsschulen mit gemeinsamem Leistungsauftrag und Globalbudget, aber mit je separaten Kontrakten, geführt.

§ 20 Betriebsmittel

Mit diesem Paragraphen wird bestimmt, wie die notwendigen Betriebsmittel beschafft werden. Es wird auf die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung verwiesen. Die Mittelschulen werden seit dem Jahr 2002 mittels Leistungsauftrag und Globalbudget geführt. Mit dem Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003² wird die Anwendung dieser Führungsprinzipien generell geregelt. Auf besondere Bestimmungen dazu kann deshalb im vorliegenden Gesetz verzichtet werden.

§ 22 Gebühren

Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern haben wie bisher einen jährlichen Kostenbeitrag (bisher als Materialgebühr bezeichnet) zu entrichten (Absatz 1). Damit werden Kosten

¹ BGS 114.113

² BGS 115.1

der Schule insbesondere für Kopien und ausserschulische Aktivitäten abgegolten. Derzeit beträgt diese Gebühr für ausserschulische Aktivitäten 10 Franken und für Material je nach Schule und Stufe 30–55 Franken pro Jahr. Ausserdem haben die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern die Kosten für die Lehrmittel zu tragen (Absatz 3). Davon ausgenommen sind die in die obligatorische Schulzeit fallenden Jahre. Für diese Zeit werden die Lehrmittel kostenlos zur Verfügung gestellt. Auch dies entspricht der bisherigen Regelung und ergibt sich aus der Volksschulgesetzgebung.

Gebührenpflichtig soll weiterhin auch der Besuch des Instrumentalunterrichts sein (Absatz 3). Dafür wird eine Kursgebühr erhoben (bisher als Einschreibgebühr bezeichnet). Derzeit wird eine Gebühr von 225 Franken für Klavier und Orgel und für alle anderen Instrumente eine solche von 200 Franken pro Semester erhoben. Ferner haben sich die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern – wie bisher – an den Kosten für besondere Veranstaltungen wie Schullager, Spezialwochen oder Exkursionen angemessen zu beteiligen.

§ 23 Gemeindebeiträge

Die Wohnsitzgemeinden sollen für ihre Schüler und Schülerinnen an den Mittelschulen für die Schuljahre, die in die obligatorische Schulzeit (bis und mit 9. Schuljahr) fallen, einen Beitrag an die Betriebskosten der Mittelschulen leisten. Dies betrifft die progymnasialen Züge (heute Untergymnasium) und die erste Klasse der Maturitätslehrgänge an den kantonalen Mittelschulen wie auch den ausserkantonalen Schulbesuch. Während der obligatorischen Schulzeit haben die Wohnsitzgemeinden gemäss der Volksschulgesetzgebung für den Schulunterricht zu sorgen. Mit der Aufnahme in einen in die obligatorische Schulzeit fallenden Lehrgang an die Mittelschulen nimmt der Kanton den Wohnsitzgemeinden diese Aufgabe ab. Es ist deshalb angemessen, dass die Mittelschulen (bzw. bei ausserkantonalem Schulbesuch der Kanton) den Wohnsitzgemeinden künftig dafür je Schüler und Schülerin ein entsprechendes Schulgeld verrechnen. Die Gemeinden sollen diese Kosten bei der Abrechnung der Kosten für die Volksschule anrechnen können; der Kanton wird sich analog dem im Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (Lehrerbesoldungsgesetz)¹ definierten Schlüssel (derzeit 46%) an diesen Kosten beteiligen.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gemeindebeiträge mittels Verordnung. Vorgesehen ist eine Anlehnung an die Tarife des Regionalen Schulabkommens RSA der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz. Dieses sieht derzeit für den gymnasialen bzw. progymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht einen Tarif von 12'340 Franken pro Schüler und Jahr vor.

Im Gegenzug soll das Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 1. April 1990² aufgehoben werden. Mit diesem Gesetz wurden bisher Beiträge der Gemeinden (abhängig von der Einwohnerzahl) an die Kosten des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe eingefordert. Solcher Unterricht wird heute an den beiden Kantonsschulen sowie an einzelnen Bezirkschulen und an ausserkantonalen Progymnasien geführt. Ausserkantonaler Besuch von Progymnasien wird derzeit für die Schüler und Schülerinnen aus den Bezirken Dorneck und Thierstein, aber auch für solche aus einzelnen weiteren Gemeinden (Ober- und Niedererlinsbach, Kienberg, Walterswil) ermöglicht.

¹ BGS 126.515.851.1

² BGS 414.117.1

Mit der Reform der Sekundarstufe I wird auch der progymnasiale Unterricht neu ausgerichtet. Vorgeesehen ist die Verkürzung von drei auf zwei Jahre (7. und 8. Schuljahr), die Führung als Sekundarschulen P der neugestalteten Sekundarschulen und die Dezentralisierung des Angebotes auf maximal 10 Standorte. Damit wird sich die Anzahl der Schüler und Schülerinnen an den kantonalen Mittelschulen deutlich reduzieren. Entsprechend werden sich die von den Gemeinden zu leistenden Schulgelder für den in die obligatorische Schulzeit fallenden Unterricht an den kantonalen Mittelschulen verringern. (Vergleiche auch Abschnitt 3.3).

§§ 24–26 Rechtspflege

Neu wird die Rechtspflege – anders als bisher im Kantonsschulgesetz – im Gesetz selber abschliessend dargestellt. Materiell erfährt die Rechtspflege mit diesem Gesetz aber keine Veränderungen. Es wird der geltende Zustand abgebildet.

§ 27 Private Mittelschulen

Mit Art. 108 der Kantonsverfassung ist bestimmt, dass private Schulen auf Volks- und Mittelschulstufe, private Berufsschulen und private Institutionen auf Hochschulstufe bewilligungspflichtig sind. Mit § 27 wird der Vollzug dieser Bestimmung geregelt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Schule die für den Zweck der Ausbildung erforderlichen fachlichen, personellen und finanziellen Anforderungen erfüllt, sich nach den schweizerischen Vorgaben, insbesondere den Rahmenlehrplänen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur richtet und Lehrpersonen beschäftigt, die über eine Ausbildung für den Unterricht auf der entsprechenden Stufe verfügen.

§ 28 Schulversuche

Mit dieser Regelung erhält der Regierungsrat analog zum Volksschulgesetz die Möglichkeit, für zeitlich befristete Schulversuche von den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuweichen.

5. Rechtliches

Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum, sofern sie in der Schlussabstimmung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder verabschiedet wird, andernfalls dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Name	Dr. Konrad Schwaller
Landammann	Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Mittelschulgesetz

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom . .
. . . (RRB Nr.), beschliesst:

Mittelschulgesetz

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Kantonale Mittelschulen

Der Kanton sorgt für die Ausbildung von Mittelschülern und Mittelschülerinnen und führt die dafür notwendigen Schulen.

§ 2. Auftrag

¹ Die kantonalen Mittelschulen bieten Maturitätslehrgänge an, welche die Anerkennungsbestimmungen des Bundes und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne erfüllen.

² Den Mittelschulen kann die Führung weiterer Bildungsgänge übertragen werden.

³ Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen.

§ 3. Zweck

¹ Die kantonalen Mittelschulen sind allgemeinbildende Schulen auf der Sekundarstufe I und II.

² Die Maturitätslehrgänge bereiten auf den Zugang zu Bildungsgängen der Tertiärstufe, insbesondere zu den Hochschulen, vor.

³ Zweck und Ausgestaltung weiterer Bildungsgänge gemäss § 2 Absatz 2 richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

§ 4. Rechtsform und Schulorte

¹ Die kantonalen Mittelschulen sind öffentlich-rechtliche Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit.

² Sie werden in Solothurn und Olten geführt (Kantonsschule Solothurn und Kantonsschule Olten).

³ Das Departement für Bildung und Kultur kann Bestimmungen über die Zuweisung an die Schulorte erlassen.

§ 5. Dauer der Ausbildungsgänge

Die Dauer der Ausbildungsgänge wird vom Regierungsrat festgelegt.

§ 6. Bildungspläne

Die Bildungspläne richten sich nach den schweizerischen Vorgaben, insbesondere dem Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, sowie den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur.

§ 7. Schuljahr

¹ Der Beginn des Schuljahres richtet sich nach den Vorschriften für die Volksschule.

² Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Die Weihnachtsferien dauern zwei Wochen und sind Teil der unterrichtsfreien Zeit. Im Übrigen legt das Departement für Bildung und Kultur den Zeitpunkt der Unterrichtswochen und der unterrichtsfreien Zeit fest.

§ 8. Qualitätsentwicklung und Schulevaluation

¹ Die Schulen sichern und entwickeln die Qualität ihrer Leistungen.

² Das Departement für Bildung und Kultur erlässt dazu Vorgaben und veranlasst periodisch externe Evaluationen der Schulen.

II Schüler und Schülerinnen

§ 9. Aufnahme

¹ In die kantonalen Mittelschulen können Schüler und Schülerinnen eintreten, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen und ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im Kanton Solothurn haben.

² Ausserkantonale Schüler und Schülerinnen können in die kantonalen Mittelschulen aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen. Sie haben ein Schulgeld zu bezahlen. Die Höhe des Schulgeldes bestimmt sich nach der entsprechenden Vereinbarung mit dem Herkunftskanton.

³ Das Departement für Bildung und Kultur legt die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest.

⁴ Reichen die Kapazitäten der Mittelschulen beziehungsweise ihrer Abteilungen zur Aufnahme aller Kandidaten und Kandidatinnen nicht aus, beschliesst der Regierungsrat die Beschränkung der Zulassung. Die Zulassungsbeschränkung erfolgt aufgrund der Eignung der Schüler und Schülerinnen.

§ 10. Promotion und Prüfungen

Das Departement für Bildung und Kultur regelt Voraussetzungen, Kriterien, Verfahren und Entscheide für die Promotion, die Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Maturitätsprüfung.

§ 11. Schulbesuch und Schulordnung

¹ Die Schüler und Schülerinnen haben den Unterricht zu besuchen und die Schulordnung sowie die Weisungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und des Schulpersonals zu befolgen.

² Die Schulen regeln die Absenzen, Dispensationen und Disziplinar massnahmen. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur.

§ 12. Information, Mitwirkung sowie Mitverantwortung der Schüler und Schülerinnen

¹ Die Schüler und Schülerinnen haben Anspruch auf Information über Belange der Schule sowie auf angemessene Mitwirkung.

² Sie tragen ihrem Alter entsprechend Mitverantwortung am Schulleben.

§ 13. Beratungsdienste

¹ Schüler und Schülerinnen haben Anspruch auf Studien- und Berufsberatung sowie auf eine schulpsychologische Betreuung.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann für bestimmte Dienstleistungen Gebühren festlegen.

III Eltern

§ 14. Eltern

¹ Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angemessen über Fragen, die ihre Kinder betreffen, zu informieren und in das Schulgeschehen einzubeziehen.

² Schule und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zusammen.

IV Lehrpersonen

§ 15. Anstellung

¹ Anstellungsverhältnis und Besoldung der Lehrpersonen richten sich, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält oder vorsieht, nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

² Das Departement für Bildung und Kultur bestimmt die Voraussetzungen für die Lehrberechtigung der Lehrpersonen.

§ 16. Information, Mitwirkung und Mitverantwortung der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen haben Anspruch auf Information über die Belange der Schule und auf angemessene Mitwirkung.

² Die Lehrpersonen sind mitverantwortlich für die Abwicklung eines geordneten Unterrichts und wirken in der Schulentwicklung mit.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Dienstauftrag und regelt die Mitwirkung der Lehrpersonen.

§ 17. Kündigung

¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

² Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung die Kündigung auf einen anderen Zeitpunkt gestatten.

V Organisation

§ 18. Leitung und Aufsicht

Das Departement für Bildung und Kultur leitet und beaufsichtigt den gesamten, den Mittelschulen übertragenen Ausbildungsbereich. Ihm obliegt der Erlass von Verfügungen und Entscheiden aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugsbestimmungen, sofern nicht kraft besonderer Vorschrift oder nach dem Sachzusammenhang eine andere Instanz zuständig ist.

§ 19. Organisation

¹ Die kantonalen Mittelschulen in Solothurn und Olten bilden je eine selbstständige Schule.

² Für die Koordination wird eine Mittelschulkonferenz eingesetzt.

³ Das Departement für Bildung und Kultur bestimmt die Organisation der Mittelschulen.

VI Finanzen

§ 20. Betriebsmittel

¹ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a) Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden;
- b) Beiträge der Herkunftskantone ausserkantonaler Schüler und Schülerinnen;
- c) Gebühren und Kursgelder;
- d) Entgelte aus Dienstleistungen und Vermietungen;
- e) Fonds, Schenkungen, Spenden und weitere Drittmittel.

² Der Kantonsrat bewilligt die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Beiträge des Kantons.

³ Er kann ausserordentliche Beiträge an Bauten, Veranstaltungen und Projekte gewähren.

⁴ Für Voranschlag, Finanzplanung, Rechnung und Revision der Mittelschulen gilt die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

§ 21. Schulgeldvereinbarungen

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen.

§ 22. Gebühren

¹ Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern haben einen jährlichen Kostenbeitrag insbesondere für Kopien und für ausserschulische Aktivitäten zu entrichten.

² Für den Besuch des Instrumentalunterrichts werden Kursgebühren erhoben.

³ Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern haben die Kosten für die Lehrmittel zu tragen. Während der obligatorischen Schulzeit werden die Lehrmittel kostenlos zur Verfügung gestellt.

⁴ An den Kosten für besondere Veranstaltungen wie Schullager, Spezialwochen, Exkursionen haben sich die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern angemessen zu beteiligen.

⁵ Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gebühren und regelt die Einzelheiten.

§ 23. Gemeindebeiträge

¹ Die Wohnsitzgemeinden leisten pro Schüler und Schülerin, der bzw. die einen in die obligatorischen Schulzeit fallenden Bildungsgang der Mittelschulen oder einen entsprechenden ausserkantonalen Bildungsgang besucht, einen Beitrag an die Betriebskosten der Mittelschulen bzw. an die Kosten des ausserkantonalen Schulbesuchs.

² Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gemeindebeiträge und regelt die Einzelheiten.

VII Rechtspflege

§ 24. Verfahren und Weiterzug von Verfügungen

Der Erlass von Verfügungen und deren Weiterzug richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970¹).

§ 25. Beschwerderecht

Bei Beschwerden, die Leistungen der Schüler und Schülerinnen zum Gegenstand haben wie Entscheidung über Aufnahme, Promotion, Erwerb von Maturitätszeugnissen oder anderen Abschlusszeugnissen und Entlassungen sowie Verfügungen, die Disziplinar massnahmen gegen Schüler und Schülerinnen betreffen, ist der Entscheid des Departementes für Bildung und Kultur endgültig.

§ 26. Anstände aus dem Anstellungsvertrag

¹ BGS 124.11

Rechtsschutz und Rechtspflege aus dem Anstellungsvertrag richten sich nach § 53 Abs. 1 und 3 des Staatspersonalgesetzes¹.

VIII Weitere Bestimmungen

§ 27. *Private Mittelschulen*

¹ Wer eine private Mittelschule betreibt, bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Schule

- a) die für den Zweck der Ausbildung erforderlichen fachlichen, personellen und finanziellen Anforderungen erfüllt;
- b) sich nach den schweizerischen Vorgaben, insbesondere den Rahmenlehrplänen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur, richtet;
- c) Lehrpersonen beschäftigt, die über eine Ausbildung für den Unterricht auf der entsprechenden Stufe verfügen.

§ 28. *Schulversuche*

¹ Der Regierungsrat kann zur Regelung von Schulversuchen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

² Die Schulversuche sind zeitlich zu befristen.

³ Der Übertritt der Schüler und Schülerinnen an weiterführende Ausbildungsgänge darf durch die Versuche nicht erschwert werden.

IX Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29. *Aufhebung von Erlassen*

¹ Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

² Insbesondere fallen dahin:

- 1. Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909 (BGS 414.111)
- 2. Gesetz über die Kantonsschule Olten vom 26. Mai 1963 (BGS 414.115)
- 3. Gesetz über die Neuregelung des Bereichs Handelsschulen an den Kantonsschulen vom 25. Juni 1995 (BGS 414.115.1)
- 4. Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 5. Oktober 1909 (BGS 414.112)
- 5. Ausbau der solothurnischen Mittelschulen, VB vom 2. Juli 1967 (BGS 414.116.1)
- 6. Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 1. April 1990 (BGS 414.117.1)

§ 30. *Änderung von Erlassen*

.....

§ 31. *Inkraftsetzung*

Dieses Gesetz tritt in einem vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

¹ BGS 126.1

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.
